

# Satzung

## kult-ur-art Kunstverein zu Bärenstein e.V.

### **§1 Name, Sitz**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „kult-ur-art Kunstverein zu Bärenstein“. Im Vereinsregister eingetragen führt er dann den Zusatz "e. V."
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 01773 Altenberg OT Bärenstein  
Der Verein wurde am 03. September 2010 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Zweck**

- § 2 Nr. 1 Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Veranstaltung von Ausstellungen, Konzerten, Theaterveranstaltungen und anderen künstlerischen Ausdrucksformen,
  - b) die Durchführung von kunstpädagogischen und kunsttherapeutischen Veranstaltungen,
  - c) die Verbreitung des Gedankens der Kunst und Kunstausbübung und der Werbung dafür,
  - d) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Betrachtung und Ausübung der Kunst und Kultur.
- § 2 Nr. 2 Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- § 3 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.).
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- § 3 Nr. 3 sind, Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 4 Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- § 3 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 4            Geschäftsjahr**
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 5            Mitgliedschaft**
- § 5 Nr. 1 Der Verein hat  
a) aktive Mitglieder  
b) passive Mitglieder  
c) Ehrenmitglieder.
- § 5 Nr. 2 Aktive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an einem Projekt im Sinne des unter § 2 genannten Vereinszwecks aktiv und tatkräftig mitarbeiten oder Verwaltungsaufgaben des Vereins übernehmen.
- § 5 Nr. 3 Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen der Nr. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- § 5 Nr. 4 Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- § 6            Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**
- § 6 Nr. 1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- § 6 Nr. 2 Die Mitgliedschaft endet  
a) durch Tod,  
b) durch freiwilligen Austritt,  
c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,  
d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat  
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- § 6 Nr. 3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- § 6 Nr. 4 Über einen Ausschluss gemäß Nr. 2 c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden.
- Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 7 Nr. 1 Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 7 Nr. 2 Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- § 7 Nr. 3 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- § 7 Nr. 4 Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 9 Organe und Einrichtungen des Vereins**

- § 9 Nr. 1 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
- § 9 Nr. 2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 10 Vorstand**

- § 10 Nr. 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schriftführer und
  - d) dem Schatzmeister
- § 10 Nr. 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des

Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- § 10 Nr. 2 Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- § 10 Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 10 Nr. 4 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- § 10 Nr. 5 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

## **§11 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung

zu

der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- § 12 Nr. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- § 12 Nr. 2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
  - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
  - e) die Änderung der Satzung des Vereins
  - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen

- g) Entscheidungen über Anträge
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Nr. 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

§ 12 Nr. 3 Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

§ 12 Nr. 4 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

§ 14 Nr. 1 Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentl. Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.